

# Niederschrift über die Sitzung Nr. 47

des Gemeinderates am 20.06.2024 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

## 1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Nein	privat
Freiherr von Ow	Felix	Ja (ab TOP 2.1)	
Kagerer	Alfred	Ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Ja	
Mooslechner	Thomas	Ja	
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	Ja	
Pittner	Josef	Nein	krank
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	Ja	
Sewald	Georg	Ja	
Szegedi	Christian	Ja	
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

*Zu Sitzungsbeginn fehlt GR Felix Freiherr von Ow.*

## TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

### **Beschluss:**

Abgesetzt wird:

TOP 5: Breitbandausbau Kofinanzierungsprogramm – Erschließungsgebiet und Bestimmung der Adressen

Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.

**Mit 12:0 Stimmen.**

## TOP 2: Berichte

### TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

1. Bgm. Wolfgang Beier berichtet über den Unfall von 2. Bürgermeister Josef Pittner und liest auf Wunsch von Christl Pittner eine Mail vor. Viele denken an Josef Pittner und wünschen ihm und seiner Familie viel Kraft.

Bürgermeister Beier spricht auch von Alois Riedhofer, dem letzten Gemeinderat aus der Zeit der Gemeindegemeinschaft 1969, der vor Kurzem verstorben ist.

- Der langanhaltende Regen Ende Mai hat im Niedergern keine Schäden verursacht, aber die Hochwasserkatastrophe in Schwaben und dem nordwestlichen Oberbayern hatte auch Auswirkungen für unsere Gemeinde: Die Feuerwehren Haiming und Niedergottsau wurden zum Katastropheneinsatz gerufen und waren zur Deichsicherung in Manching eingesetzt. Zum Einsatz kam dabei auch die in Haiming stationierte Sandsackfüllmaschine, die wertvolle Dienste leistete. Aus Haiming waren von Samstag, 1.6. bis Dienstag, 4.6., drei Gruppen mit insgesamt 17 Frauen und Männern im Einsatz, für Niedergottsau war der Einsatz auf einen Tag (3.6.2024) begrenzt und es waren sechs Mann zum Dammbau in Manching im Einsatz. Alle kamen müde, aber gesund wieder nach Hause. Die Bereitschaft bei beiden Feuerwehren, hier Hilfe zu leisten, war überaus groß – schon bei der ersten Alarmierung meldeten sich mehr Personen, als dann mitfahren konnten. Damit haben die Ehrenamtlichen aus der Gemeinde Haiming ihren Teil für die große Solidaritätsaktion aus ganz Bayern beigetragen – ich sage seitens der Gemeinde dafür meinen großen Dank.
- Am 07.06.2024 hat das Landratsamt für die Kiesgrube im Industriegebiet Soldatenmais die Abtragungsgenehmigung gemäß Bescheid vom 06.04.2005 bis zum 31.12.2036 verlängert. Es kann also bis zu diesem Datum Kies entnommen werden. Bemerkenswert sind weitere Festlegungen in diesem Bescheid: Bedingung für den Abbau und die Verwendung des Kieses ist eine vorherige repräsentative Beprobung des Materials auf PFOA und andere Stoffe der PFAS-Gruppe. Nur wenn seitens des Landratsamtes die Unbedenklichkeit festgestellt wird, erfolgt die Freigabe des Materials. Diese Beprobung wird einmalig durchgeführt. Eine weitere Wiederverfüllung der Grube wird nur noch bis 31.12.2025 genehmigt. Mit dieser Befristung ist berücksichtigt, dass anschließend die Verfüllung in einer gesicherten Mono-Deponie erfolgen kann. Weitere Auflagen sind die Errichtung von drei Grundwassermessstellen und der Nachweis einer weiteren Bannwaldaufforstung von 0,4 ha.
- Der Dirndl- und Lederhosenverein hat sich auch in diesem Jahr wieder an der Baumpflanzaktion Plant for the Planet beteiligt. Am Samstag, 8. Juni, hat eine Gruppe junger Leute im Garten von Marilena und Andreas Schwaiger in Winklham fünf Obstbäume gepflanzt. Das ist ein wertvoller Beitrag für Natur, Ortsbild und gute Ernährung.
- Die Starregenereignisse haben zu einem Schaden am Auberg in Niedergottsau geführt: Bei der Abfahrt zur Autobahnbrücke hat das abfließende Oberflächenwasser in einem Teilbereich die Böschung unterspült und zu einem Abrutschen der Hangkante geführt. Dabei ist auch die Leitplanke instabil geworden und die Asphaltdecke teilweise unterhöhlt. Jedenfalls kann der Auberg mit schwereren Kraftfahrzeugen nicht mehr befahren werden, für die Radfahrer ist er aber frei. Zeitnah soll durch eine Straßenbaufirma der Schaden beseitigt und der Hang nachhaltig gesichert werden.
- Am 11.06.2024 waren vom BRK Altötting Herr Fendt, Herr Höcketstaller und Herr Gaisberger zu einem Gespräch im Rathaus, um die weitere Nutzung des Gebäudes für die Tagespflege abzuklären. Auch nach der Ankündigung der Schließung der Tagespflege zum 31.07.2024 gab es keinen nennenswerten Anmeldeschub; es wurde zwar vielfach Bedauern über diesen Schritt des BRK geäußert und insbesondere die regelmäßigen Teilnehmerinnen an der Tagespflege und deren Angehörige sehen darin einen großen Verlust, aber die Defizitsituation hat sich in keiner Weise verändert. Der Mietvertrag des BRK mit der Gemeinde läuft über viele Jahre und deswegen wird das BRK das Gebäude tageweise für interne Zwecke wie Fortbildungen, Klausurtag und Besprechungen nutzen. Darüber hinaus ist angedacht, auch offene Angebote wie Hoagart für Senioren, Gesprächskreise für pflegende Angehörige oder verschiedene Beratungsangebote zu machen. Einigkeit bestand darin, keine wesentlichen baulichen Veränderungen vorzunehmen, um die Option einer Wiedernutzung als Tagespflegeeinrichtung nicht auszuschließen. Denkbar ist aber auch eine Nutzung durch

externe Vermietung an einen Dienstleister oder Gewerbetreibenden; hier ist aber dann eine einvernehmliche Regelung mit der Gemeinde zu treffen.

- Die Ergebnisse der Europawahl in Haiming: CSU: 47,8%, SPD: 5,8%, Grüne: 7,3%, AfD: 11,9%, FW: 10,0%, ÖDP: 3,6%. BSW: 3,7%, Wahlbeteiligung: 70,0%
- Am Mittwoch, 12.06.2024, war Herr Bloier vom Bayernwerk bei uns. Am 05.11.2026 läuft der mit dem Bayernwerk geschlossene Konzessionsvertrag aus. Gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz ist die Gemeinde verpflichtet, den Ablauf des Konzessionsvertrages spätestens zwei Jahre vor Vertragsende in geeigneter Weise bekannt zu machen. Das geschieht in der Regel im Bundesanzeiger. Die Verwaltung hat die Bekanntmachung veröffentlichen lassen. Nun können sich Netzbetreiber für den Konzessionsvertrag bewerben. Die Frist dafür beträgt 3 Monate. Geht keine Bewerbung ein, kann die Gemeinde mit dem Bayernwerk in Verhandlungen eintreten. Der Konzessionsvertrag umfasst die Niederspannungsebene (230/400 Volt) und das 20-KV-Netz. Der Konzessionsvertrag stellt für den Netzbetreiber den Auftrag dar, ein Stromnetz zu errichten und gewährt dazu das Recht, dafür öffentliche Straßen zu nutzen (gewidmete Flächen). Für die Verhandlungen kann die Gemeinde eine Bewertungsmatrix zugrunde legen, je nachdem, welche Parameter ihr bei der Vergabe wichtig sind. Das Thema kommt nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf die Tagesordnung.

*GR Freiherr Felix von Ow kommt um 19:15 Uhr zur Sitzung.*

- Am 14.06.2024 erhielten wir vom Landratsamt die neuesten Einwohnerzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes. Danach beträgt die zum 31.12.2023 fortgeschriebene Einwohnerzahl für Haiming 2.527. Das ist um 6 Einwohner weniger als zum Vorjahr. Die Einwohnerzahl im Landkreis ist um 376 größer und beträgt jetzt 114.459. Den größten Zuwachs verzeichnet Burghausen mit 132 Einwohnern.
- Für die Genehmigung der PV-Freiflächenanlage an der Kläranlage ist jetzt mit den vom Landratsamt vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Auflagen eine weitere Hürde genommen worden. Für die teilweise Überdeckung der Wiesenfläche sind neben notwendiger Eingrünung auch Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Auf Grund des dafür geltenden Leitfadens hatten wir eine an der Süd- und Westseite zu pflanzenden Eingrünungshecke eine Breite von 3 Metern errechnet. Die in der Zwischenzeit neu zuständig gewordene Mitarbeiterin konnte diese Berechnung nicht akzeptieren. Denn bis zu einer Breite von 5 Metern gilt eine Hecke nur als Eingrünung, nicht aber als Ausgleich für die Bodenversiegelung durch die PV-Anlage. 3 Meter sind also keinesfalls ausreichend. Als Kompromiss wurde jetzt vereinbart, dass zur Einbindung der PV-Freiflächenanlage in die Umgebung und als Ausgleich für die versiegelte Fläche die Pflanzung einer mindestens dreireihigen Hecke mit einer Breite von 5 Metern vorzunehmen ist. Für die Pflanzung sind gebietsheimische (autochthone) Pflanzen der Herkunftsregion Hu (Unterbayerisches Hügelland mit Isar-Inn-Schotterplatten) gemäß „Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern (EAB)“, zu verwenden. Die Pflanzung ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
- Zum Themenbereich Energiewende: Für die Errichtung der Windkraftanlagen gehen die naturschutzrechtlichen Untersuchungen weiter und im Juli will Qair in einem Workshop mit Mitarbeitern der Bayer. Staatsforsten vor Ort die einzelnen Standorte der Windkraftanlagen vorbestimmen. Auf dem Weg zum Genehmigungsverfahren ist am 17.07.2024 ein wichtiger Termin: In einem gemeinsamen Termin mit den Fachbehörden und den Trägern der öffentlichen Belange werden in einem sogenannten Scopingtermin die im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen und Gutachten benannt. Auch die

Gemeinde Haiming wird daran beteiligt sein. In politischer Hinsicht ist in Kürze zu erwarten, dass die sog. Kommunalklausel für das jetzt in der Planung schon weit fortgeschrittene Projekt Windpark im Staatsforst Altötting aufgehoben wird, also ein gegen die Errichtung von Windkraftanlagen gerichteter Bürgerentscheid keine Auswirkungen mehr auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Bayer, Staatsforsten und Projektträger hat. Es würde dann auch nicht mehr die Anzahl der Windräder oder die Gebietskulisse verändert werden.

In Sachen Stromleitung und Umspannwerk gibt es keine neueren Entwicklungen; weiterhin vertritt der Bürgermeister in verschiedenen Gesprächen unsere Position, dass ein Umspannwerk nicht auf landwirtschaftlich genutzter Fläche im Gemeindegebiet errichtet werden darf. Zu diesem Thema treffe ich mich nächste Woche auch mit den Kemertinger Grundeigentümern zu einem Gespräch.

Bei einem Gespräch am 18.06.2024 mit Verantwortlichen von RAG und RWE sowie zwei Mitarbeitern des Wirtschaftsministeriums ging es um den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur und um die deutsche Kraftwerksstrategie. Danach sollen in einem ersten Schritt Gas- und wasserstofffähige Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von 10 Gigawatt ausgeschrieben werden. Ein solches Kraftwerk wäre für den Standort Burghausen von erheblicher Bedeutung und deswegen gibt das Wirtschaftsministerium jetzt eine Machbarkeitsstudie in Auftrag, um über die notwendige Versorgungssicherheit hinsichtlich Strom und den Beitrag zur Stabilität des Stromnetzes hinaus weitere Synergien und Vorteile im und für den Standort Burghausen zu prüfen. Dies ist zugleich die notwendige Vorarbeit dafür, dass sich RWE am Ausschreibungsverfahren des Bundes beteiligen kann. Der Zeitplan und die einzelnen Bedingungen dafür liegen noch nicht fest.

Am 24.07.2024 findet im Saal Unterer Wirt das Energie-Gespräch mit allen Akteuren der Energiewende in unserer Region statt. Eingeladen dazu haben Landrat Erwin Schneider und ich für die Gemeinde; mit dabei sind auch die Nachbargemeinderäte. Ziel des Gesprächs ist die Präsentation der Projektplanungen und Vorhaben, um insbesondere auch beim Flächenbedarf Konkurrenzen und Überschneidungen zu vermeiden und Synergien zu erkennen. Mit dabei sind auch Fachreferenten des Wirtschaftsministeriums.

- Beim Thema Monodeponie ist die Gemeinde Haiming eingebunden in die Vorhabensplanung und auf unsere Anregung hin werden jetzt die technischen Anlagen zur Sickerwasserbehandlung nicht mehr am Hangfuß, sondern im Bereich des Industriegebietes geplant. Die Einzelheiten dazu werden aber noch ausgearbeitet. Das Genehmigungsverfahren soll zum Jahresende starten. Die Notwendigkeit der Monodeponie für belastetes Aushubmaterial hat sich nochmals verschärft durch eine Neufassung der Richtlinien zur Verfüllung von Gruben. Danach kann momentan auch beprobtes und unbelastetes Material nicht mehr in eine normale Grube im Landkreis eingebracht werden.
- Mit Bescheid vom 11.06.2024 hat das WWA Traunstein die Zuwendung für die Erstellung des kommunalen Sturzflutrisikomanagementkonzepts bewilligt. Es wird eine staatliche Zuweisung in Höhe von 150.000 € in Aussicht gestellt. Da der Fördersatz bei 75 % liegt, kann eine Ausgabe von maximal 200.000 € gefördert werden. Der Zuwendungsbescheid lässt aber ausdrücklich offen, wie hoch die Förderung wirklich wird, weil sie unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel steht. Wieviel gewährt wird, wird mit dem gesonderten Bewilligungsbescheid nach Vorlage des Verwendungsnachweises entschieden. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2025. Der nächste Schritt wäre die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Planungsleistungen.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist unverändert. Die Kassenlage ist gut, weil die Investitionen in den Neubau des Bauhofs und die Breitbandversorgung noch nicht angelaufen sind. Für die Breitbandversorgung erwarten wir im Juli die erste Abschlagsrechnung, weil jetzt die

Planungsphase für das interkommunale Projekt (insbesondere Am Wirtsfeld) abgeschlossen ist. Die Wegesicherungen und Standortsicherungen für die Verteilkästen sind vereinbart.

## **TOP 2.2: Bericht aus dem KommU**

Der Bau der Ortsdurchfahrt Unterviehhausen schreitet voran. Derzeit wird die Auskoffierung ab Station 0 durchgeführt. Die Kabelbauarbeiten von Telekom und Bayernwerk sind abgeschlossen.

Für den Bau der Entwässerungsanlage in Daxenthal (wegen Verlagerung aus dem privaten Grund) ist die Schlussrechnung eingegangen. Das Projekt war auf rund 48.000 € kalkuliert. Es wurde mit 34.065,73 € abgerechnet.

Hinsichtlich des Neubaus des kommunalen Bauhofs konnte noch kein Auftrag vergeben werden, da die Baugenehmigung noch nicht vorliegt.

Für den Aufzug des Rathauses wurde der Bauantrag noch nicht eingereicht.

## **TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 16.05.2024**

### **Beschluss:**

Die Niederschrift wird genehmigt.

**Mit 13:0 Stimmen.**

## **TOP 4: Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Keine Windräder im Haiminger Forst“ (Bürgerbegehren) – Beratung und Beschlussfassung über die formelle und materielle Zulässigkeit**

Bürgermeister Beier führt zunächst mit einigen Erläuterungen an das Thema heran. Es sind für beide Seiten die rechtlichen Spielregeln einzuhalten. Auch auf das Thema Ratsbegehren/Ratsentscheid geht Bürgermeister Beier ein. Man würde sich im ungünstigen Fall jeglichen Handlungsspiel nehmen und dann wäre es nachteilig für die Gemeinde. Verhandeln, Planen und Einflussnehmen ist das, was die Gemeinde sowieso macht und das sollte sie auch in der Zukunft tun können. Eine sinnvolle Fragestellung für einen Ratsentscheid wurde nicht gefunden. Der Gemeinderat ist auch in der Lage, die nötigen Entscheidungen zu treffen. Es wurden dazu viele Informationen beschafft.

### **Sachverhalt:**

Am Mittwoch, 05.06.2024, wurden von Herrn Gerhard Sewald und Herrn Rainer Harböck 29 Unterschriftenlisten mit 419 Unterschriften eingereicht mit dem Antrag, einen Bürgerentscheid durchzuführen („Keine Windräder im Haiminger Forst“). Eine Unterschriftenliste mit 16 Unterschriften wurde von der Bürgerinitiative wegen formaler Bedenken nicht eingereicht.

Im Bürgerentscheid soll folgende Frage entschieden werden:

"Sind Sie dafür, dass die Gemeinde ihr gemeindliches Einvernehmen zur Baumaßnahme der Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet im Haiminger Forst verweigert und alle rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift, um die Errichtung von Windkraftanlagen (sic!) im Gemeindegebiet zu verhindern?"

Als Begründung wird folgendes angeführt:

*„Dem Bauvorhaben im Außenbereich stehen unserer Meinung nach öffentliche Belange entgegen. Windkraftanlagen im Wald stellen einen gravierenden Eingriff in die Natur dar und wirken sich negativ auf die Artenvielfalt aus. Es werden eine große Anzahl von Bäumen gefällt, Lebensräume beeinträchtigt und Waldboden versiegelt. Der erzeugte Strom beträgt nur wenige Prozent des*

*Verbrauchs im Landkreis. Zudem ist er nur ab und an zur Verfügung. An durchschnittlich 120 Tagen im Jahr stehen die Windkraftanlagen still! In den FFH- und Naturschutzgebieten um Haiming und in angrenzenden Gebieten gibt es ein Dutzend verschiedener Fledermausarten sowie dutzende geschützter und sogar vom Aussterben bedrohter Vogelarten. Windkraftanlagen töten viele Vögel und Milliarden von Insekten, können die Austrocknung der Umgebung unterstützen, stellen eine potentielle Brandgefahr dar und verbrauchen pro Anlage rund 7 Millionen kg Ressourcen. Und sie beeinträchtigen unserer Meinung nach das Orts- und Landschaftsbild.“*

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:

1. Gerhard Sewald, Moosen 11, 84533 Haiming
2. Bernhard Lammer, Raiffeisenstr.6, 84556 Kastl
3. Wolfgang Peiskar, Römerstr. 5, 84556 Kastl

Die Vertreter wurden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen.

## Bürgerbegehren

### Keine Windräder im Haiminger Forst

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

**"Sind Sie dafür, dass die Gemeinde ihr gemeindliches Einvernehmen zur Baumaßnahme der Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet im Haiminger Forst verweigert und alle rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift, um die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu verhindern?"**

Begründung: Dem Bauvorhaben im Außenbereich stehen unserer Meinung nach öffentliche Belange entgegen. Windkraftanlagen im Wald stellen einen gravierenden Eingriff in die Natur dar und wirken sich negativ auf die Artenvielfalt aus. Es werden eine große Anzahl von Bäumen gefällt, Lebensräume beeinträchtigt und Waldboden versiegelt. Der erzeugte Strom beträgt nur wenige Prozent des Verbrauchs im Landkreis. Zudem ist er nur ab und an zur Verfügung. An durchschnittlich 120 Tagen im Jahr stehen die Windkraftanlagen still! In den FFH- und Naturschutzgebieten um Haiming und in angrenzenden Gebieten gibt es ein Dutzend verschiedener Fledermausarten sowie dutzende geschützte und sogar vom Aussterben bedrohter Vogelarten. Windkraftanlagen töten viele Vögel und Milliarden von Insekten, können die Austrocknung der Umgebung unterstützen, stellen eine potentielle Brandgefahr dar und verbrauchen pro Anlage rund 7 Millionen kg Ressourcen. Und sie beeinträchtigen unserer Meinung nach das Orts- und Landschaftsbild.

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs.4 BayGO werden benannt:

1. Gerhard Sewald, Moosen 11, 84533 Haiming
2. Bernhard Lammer, Raiffeisenstr.6, 84556 Kastl
3. Wolfgang Peiskar, Römerstr. 5, 84556 Kastl

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen

Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Vorname	Name	Geb. Dat.	Stafse	PLZ, Ort	Unterschrift	Bemerkung d. Gemeinde
1				84533 Haiming		
2				84533 Haiming		
3				84533 Haiming		
4				84533 Haiming		
5				84533 Haiming		

### **Beschluss:**

Herrn Gerhard Sewald wird Rederecht erteilt.

### **Mit 13:0 Stimmen.**

Gerhard Sewald findet es schade, dass – seiner Meinung nach - vom Gemeinderat keiner bei den Gegenwindveranstaltungen gewesen und sich niemand die Argumente angehört hätte. Es geht Gegenwind nicht um die Energiewende. Gegenwind sieht sich auch nicht AFD-getrieben. Man wird bei anderer Meinung schnell in diese Ecke gestellt. Die Einwirkungen der Industrie auf den Niedergern sind vielfältig und die kommenden Infrastruktureinrichtungen sind massiv. Gerhard Sewald geht es um die Natur und den Schutz des Bannwalds.

### **Rechtliche Würdigung:**

Im Jahr 1995 wurde das Gesetz zur Einführung eines kommunalen Bürgerentscheids beschlossen und unter anderem Art. 18a GO eingefügt. Bürgerbegehren und daraus folgende Bürgerentscheide müssen die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und sind auf formelle und materielle Punkte zu prüfen.

Für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gibt es vier Voraussetzungen:

1. Die zu beantwortende Frage muss den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde betreffen und darf nicht gesetzliche oder vertragliche Pflichten der Gemeinde verletzen (Art. 18a Abs. 1 GO).
2. Die Fragestellung muss eine Begründung erhalten. Dies auch, damit den Unterzeichnenden die Zielrichtung, der Umfang und die Konsequenzen der Frage klar ist (Art. 18a Abs. 4 S.1 GO).
3. Das Bürgerbegehren müssen mindestens 10% der Wahlberechtigten unterzeichnen (Art. 18a Abs. 5, Abs. 6 GO).
4. Auf der/den Unterschriftenliste/n müssen bis zu 3 vertretungsberechtigte Personen benannt sein (Art. 18a Abs. 4 S. 1 GO).

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Gemeinderates (Art. 18a Abs. 8 S.1 GO) prüft die Verwaltung die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen (Ziff. 3 und 4) und die materiell-rechtlichen Voraussetzungen (Ziff. 1 und 2).

Bürgermeister Beier berichtet, dass noch eine Mail mit dem Antrag eingegangen ist, dass der zweite Teil der Fragestellung des Bürgerbegehrens geändert werden soll. Den Antrag hat Herr Harböck eingereicht. Er ist kein beauftragter Vertreter für das Bürgerbegehren. Damit ist der Antrag formell unzulässig. Die Änderung der Fragestellung ist materiell unzulässig, weil mit der Änderung etwas ganz anderes bezweckt werden soll. Die Unterzeichner haben eine andere Fragestellung unterschrieben, die neue Frage ist damit nicht abgedeckt. Das ist auch keine zulässige Korrektur im Sinne der Ermächtigung auf den Unterschriftenlisten. Durch die Abänderung und die Reduzierung der Fragestellung allein auf die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.01.2023 wird der Kern der Fragestellung verändert – dies ist von der Ermächtigung auf den Unterschriftenlisten nicht gedeckt.

Somit wird die mit den Unterschriftenlisten eingereichte Fragestellung unverändert geprüft.

### **Inhaltliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens:**

1. Gemäß Art. 18a Abs. 1 GO können die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

### **Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde**

Grundsätzlich steht den Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zu (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GO). Sie können eigene oder übertragene Aufgaben sein (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 GO; Art. 57 und 58 GO). Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in

Bauangelegenheiten gehört zu den eigenen Aufgaben der Gemeinden und ist Ausfluss der kommunalen Planungshoheit (Art. 22 Abs. 1 GO; § 36 Abs. 1 BauGB). Die Rechtsnatur des gemeindlichen Einvernehmens ist nach herrschender Meinung kein Verwaltungsakt, sondern nur ein verwaltungsinterner Mitwirkungsakt.

Diese Voraussetzung ist erfüllt.

2. Gemäß Art. 18a Abs. 3 GO sind mehrere Ausschlussbereiche definiert, die einem Bürgerentscheid nicht zugänglich sind.

Der beantragte Bürgerentscheid fällt unter keinen der Ausschlussgründe.

**Das Bürgerbegehren ist damit inhaltlich zulässig.**

### **Formale Zulässigkeit:**

**1. Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis 10.000 Einwohnern von mindestens 10 Prozent der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger unterschrieben sein (Art. 18a Abs. 5 und 6 GO)**

Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind diejenigen Gemeindeangehörigen, die in der Gemeinde Haiming das Wahlrecht haben (Art. 15 Abs. 2 GO). Das Gemeindewahlrecht haben gemäß Art. 1 GLKrWG alle Personen, die am Wahltag (beim Bürgerbegehren am Tag der Einreichung) Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Gemeindeverwaltung hat die von der Bürgerinitiative am 05.06.2024 eingereichten Unterschriftenlisten darauf geprüft, ob die aufgeführten Personen das Wahlrecht in der Gemeinde Haiming haben und nicht mehrfach aufgeführt sind. Nach Abschluss dieser Prüfung sind auf den Unterschriftenlisten von 419 geleisteten Unterschriften 379 wahlberechtigte Personen aufgeführt.

Am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens hatte die Gemeinde Haiming 2.068 Gemeindebürgerinnen und -bürger (siehe oben). 10 Zehn Prozent hiervon sind 207 Personen. Die rechtsgültigen Unterschriften betragen 379 Personen (= 18,32 %). Die 40 ungültigen Eintragungen waren 19 doppelte Unterschriften, 3 fehlende Unterschriften, 1 Wahlalter nicht erreicht, 9 keine Hauptwohnung im Wahlgebiet, 4 fehlende Unionsstaatsbürgerschaften und 4 sind vor dem Stichtag verstorben.

Damit ist die notwendige Zahl für die Einreichung des Bürgerbegehrens erreicht.

Damit ist die formale Voraussetzung des Art. 18a Abs5 und 6 GO erfüllt.

**2. Einreichung des Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) (Art. 18a Abs. 4 GO)**

Ein Bürgerbegehren kann durch die auf den Unterschriftslisten benannten Vertreter oder durch die Initiatoren eingereicht werden. Die formale Hürde für die Form der Einreichung ist gering. Das könnte auch rein per Post geschehen. Eines eigenen Antrags bedarf es hierzu nicht. Die Übergabe der Unterschriftslisten durch Gerhard Sewald, der als Vertreter auf den Unterschriftslisten benannt ist und Rainer Harböck als Vertreter der Bürgerinitiative „Gegenwind“ erfüllt die Voraussetzung der Einreichung des Antrages.

### **3. Benennung von Vertreterinnen und Vertretern des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO)**

Für das Bürgerbegehren müssen bis zu drei Personen benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Auf den dafür maßgeblichen Listen, die unterschrieben wurden, sind diese drei Personen benannt: Gerhard Sewald, Bernhard Lammer und Wolfgang Peiskar. Stellvertreter für den Fall der Verhinderung sind für die drei Personen nicht benannt.

Zusammen mit den Unterschriftslisten hat die Bürgerinitiative ein Schreiben eingereicht, wonach Herr Wolfgang Peiskar als Vertreter der Bürgerinitiative aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht. Die Gemeinde hat diesbezüglich Herrn Peiskar angeschrieben, ob das den Tatsachen entspricht. Herr Peiskar hat mit Email vom 09.06.2024 geantwortet und bestätigt, dass er aus persönlichen Gründen die Bürgerinitiative verlassen hat. Als Begründung für diesen Schritt schreibt er: *„Es ist richtig, dass ich die Bürgerinitiative Altötting aus persönlichen Gründen verlassen habe. Dies erfolgte wegen dem zunehmenden Einfluss der AfD in der Organisationsgruppe der Bürgerinitiative und nachdem die übrigen Mitglieder der Organisationsgruppe keine Bereitschaft gezeigt haben, diesen bedenklichen Einfluss zu stoppen. Daher distanziere ich mich von der Bürgerinitiative und stehe auch nicht mehr als Vertreter für die Unterzeichner des Haiminger Bürgerbegehrens zur Verfügung.“*

Dieses Ausscheiden einer als Vertreter benannten Person hat rechtliche Konsequenzen: Werden von einer Bürgerinitiative zwei oder mehr Vertreter benannt, gilt das Gesamtvertretungsprinzip. Die benannten Vertreterinnen und Vertreter bilden einen Bestandteil des Bürgerbegehrens, sie müssen auf den Unterschriftslisten selbst benannt sein, werden damit nachweisbar vom Willen der Antragsteller erfasst und werden dadurch zu ihrer Interessenvertretung ermächtigt. Werden, wie hier, auf den Unterschriftslisten drei Vertreter benannt und damit mit der Interessenvertretung beauftragt, gilt das Gesamtvertretungsprinzip: Alle benannten Vertreter können nur gemeinsam rechtsverbindliche Handlungen vornehmen. Scheidet bis zur Einreichung des Bürgerbegehrens ein Vertreter, gleich aus welchen Gründen, aus und ist kein Vertreter benannt, ist das Gesamtvertretungsprinzip verletzt.

Es bleibt generell das Risiko der Antragsteller, ob die im Bürgerbegehren benannten Personen tatsächlich bereit sind, ihre Interessen zu vertreten. Das gleiche Risiko haben die Antragsteller für den Fall zu tragen, dass einzelne der vertretungsberechtigten Personen nachträglich (z.B. durch Tod oder Rücktritt) wegfallen. Bei Einreichung des Bürgerbegehrens waren die Vertreterinnen und Vertreter nicht ordnungsgemäß benannt und dieser Mangel wurde auch nicht durch eine nachträgliche Zustimmung von Herrn Peiskar geheilt. Er hat vielmehr gegenüber der Gemeinde sein Ausscheiden als Vertreter bekräftigt und begründet. Es hätte sich deshalb empfohlen, zur Sicherheit in den Unterschriftenlisten für den Fall, dass vertretungsberechtigte Personen verhindert sind oder ausscheiden, Stellvertreter zu benennen. Das hat die Bürgerinitiative aber nicht getan.

Somit sind die Vertreter nicht ordnungsgemäß benannt und dieser Mangel ist auch nicht bis zur Entscheidung über die Zulassung des Bürgerbegehrens geheilt worden.

**Die Voraussetzung des Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO ist nicht erfüllt, das Bürgerbegehren ist aus formalen Gründen unzulässig.**

Ergänzend ist auf eine weitere Konsequenz der Verletzung des Gesamtvertretungsprinzips hinzuweisen:

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 6 Satz 1 GO). Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben (Art. 18a Abs. 6 Satz 2 GO).

Das Bürgerbegehren wurde am 05.06.2024 eingereicht. Die Gemeinderatssitzung liegt innerhalb der Monatsfrist. Sollte der Gemeinderat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ablehnen, können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens dagegen unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Auch hier greift das Erfordernis der Gesamtvertretung der drei angeführten Personen. Die verbliebenen Vertreter könnten somit keine Klage mehr erheben. Durch das Ausscheiden eines benannten Vertreters ist das Bürgerbegehren handlungsunfähig geworden.

## **Materiell-rechtliche Voraussetzungen**

1. Das Bürgerbegehren muss gemäß Art. 18a Abs. 4 GO bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten.

Das Bürgerbegehren wurde am Mittwoch, 05.06.2024 ordnungsgemäß bei der Gemeinde eingereicht. Es enthält eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung.

Die Fragestellung besteht aus zwei Teilen.

a) Der erste Teil betrifft die **generelle Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens**. Die Antragsteller für den Bürgerentscheid beziehen sich vermutlich auf das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB. Ein konkreter Bauantrag liegt noch nicht vor, er würde aber voraussichtlich unter § 35 BauGB fallen (Bauen im Außenbereich). Das Einvernehmen in Bauangelegenheiten kann nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus den dort genannten Gründen versagt werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann die Gemeinde nicht prüfen, ob die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens rechtmäßig versagt werden kann, da keine Bauantragsunterlagen vorliegen. Da es umfangreiche Erfahrungen mit der Antragstellung für Windenergieanlagen gibt, ist davon auszugehen, dass die Projektgesellschaft Unterlagen einreicht, die das geltende Recht berücksichtigen und damit keine Versagensgründe für das Einvernehmen eröffnen. Sollte das nicht der Fall sein, würde der Gemeinderat das Einvernehmen rechtmäßig versagen können. Ohne nähere rechtliche Prüfung einen generellen Beschluss zu fassen, dass das Einvernehmen in jedem Fall (auch rechtswidrig) versagt wird, entspricht nicht den rechtsstaatlichen Verwaltungsgrundsätzen.

Die Antragsteller meinen, dass dem Bauvorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Sie führen dazu die Themen Eingriff in die Natur, Auswirkungen auf die Artenvielfalt, Fällung von Bäumen, Beeinträchtigung von Lebensräumen und Waldboden an. Diese insbesondere naturschutzfachlichen Gesichtspunkte werden in Gutachten betrachtet, geprüft und bewertet. Die Genehmigungsbehörde ist für diese Gesichtspunkte zuständig. Die Gemeinde hat hier kein eigenes Prüfungsrecht.

Die Antragsteller meinen weiterhin, dass der erzeugte Strom nur wenige Prozent des Verbrauchs im Landkreis ausmacht und nur ab und an zur Verfügung steht. Dies betrifft wirtschaftliche Fragen des Projektierers, die kein baurechtliches Bewertungskriterium sind und damit für die Gemeinde kein eigenes Prüfungsrecht eröffnen.

Die Antragsteller sprechen auch die FFH- und Naturschutzgebiete um Haiming und darüber hinaus (also außerhalb des Gemeindegebiets) an und dass dort lebende Tierarten von den Windenergieanlagen betroffen seien. Die Gemeinde Haiming hat die Projektierer bereits im Vorfeld auf diese FFH- und Naturschutzgebiete hingewiesen. In den Gutachten werden daher mögliche Auswirkungen beurteilt. Ein eigenes Prüfungsrecht in einem Bauantragsverfahren hat die Gemeinde nicht.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag weiterhin damit, dass Windkraftanlagen viele Vögel und Milliarden von Insekten töten und die Austrocknung der Umgebung unterstützen. Auch dies sind naturschutzfachliche Gesichtspunkte, welche von der Genehmigungsbehörde im Verfahren betrachtet werden. Ein eigenes Prüfungsrecht der Gemeinde diesbezüglich gibt es nicht.

Die Antragsteller sprechen auch eine potenzielle Brandgefahr an. Die Projektierer erarbeiten zu den Windenergieanlagen Brandschutzkonzepte, die Bestandteil der Baugenehmigung sind. Die Gemeinde hat hier kein eigenes Prüfungsrecht, wird aber bei der Entwicklung des Brandschutzkonzeptes eingebunden.

Die Antragsteller führen einen Ressourcenverbrauch von rund 7 Millionen kg pro Anlage an. Die Gemeinde kann das Einvernehmen nicht wegen eines Ressourcenverbrauchs versagen, weil damit das Einvernehmen für praktisch jede Baumaßnahme versagt werden müsste. Der Gesichtspunkt ist keine baurechtliche Genehmigungsfrage.

Die Antragsteller führen weiter an, dass das Orts- und Landschaftsbild ihrer Meinung nach beeinträchtigt wird. Die Gemeinde stimmt zu, es ist richtig, dass das Orts- und Landschaftsbild verändert und aus der subjektiven Sicht des Betrachters durchaus auch beeinträchtigt wird. Die Projektierer haben in den Vorgesprächen mitgenommen, dass derartige Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden sollen. Deswegen wurden größere Distanzen der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung vereinbart.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gemeinde Haiming durch zahlreiche Informationsveranstaltungen den Gemeinderat und die Bevölkerung informiert hat und dabei viele Anregungen aufgegriffen hat, den Projektieren vorgetragen hat und in Gesprächen mit den Beteiligten viele Gesichtspunkte bereits im Vorfeld in die Planungen eingebracht hat. Sie hat damit die Interessen der Gemeinde und ihrer Bevölkerung vertreten und trotzdem das Projekt nicht gefährdet. Die Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Haiming ist deutlich weniger, als rechtlich möglich wäre. Die Reduzierung kommt aus der Vermeidung von möglichen stärkeren Beeinträchtigungen, ohne dass sonst tatsächlich Rechtsvorschriften verletzt worden wären.

Wenn die Projektierer einen Bauantrag vorlegen, der die im Vorfeld ausgehandelten Punkte berücksichtigt, gibt es keinen Verstoß gegen § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB und damit für die Gemeinde Haiming auch nicht die Option, das Einvernehmen zu versagen. Die Versagung eines baurechtlichen Einvernehmens ohne sachlichen Grund wäre rechtswidrig. Rechtswidriges Versagen des gemeindlichen Einvernehmens können von der Genehmigungsbehörde ersetzt werden. Ohne Prüfung der Genehmigungsgrundlagen und -voraussetzungen den Gemeinderat zu verpflichten, ein Einvernehmen zu versagen, kann die Verpflichtung zu einem rechtswidrigen Handeln darstellen. Die Gemeinderatsmitglieder sind nach Art. 31 GO auf die Einhaltung der Gesetze vereidigt. Bewusst rechtswidrige oder gesetzeswidrige Beschlüsse widersprechen diesem Grundsatz.

b) Der zweite Teil der Fragestellung betrifft **aktive Handlungen der Gemeinde**, nämlich „alle rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu verhindern“ (Originaltext). Die Fragestellung ist sehr umfassend (grenzenlos in den Rechtsgebieten, grenzenlos in den Instanzen und grenzenlos im finanziellen Aufwand), ungenau und auch in der Begründung für das Bürgerbegehren nicht näher definiert. Es ist weder für die handelnden Gemeindeorgane noch für die Unterzeichner des Bürgerbegehrens klar, was sich in dieser Fragestellung verbirgt. Rechtlich zur Verfügung stehende Maßnahmen können vielfältig sein. Das kann kommunalrechtlich, bürgerlich-rechtlich, baurechtlich, strafrechtlich oder verfassungsrechtlich bedeuten. Ein Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses (Art. 18a Abs. 13 GO). Der Gemeinderat würde einen so unkonkreten Beschluss nie fassen, weil im Rahmen des Vollzugs Bürgermeister und die Verwaltung nicht eindeutig sagen könnten, was wirklich alles zu tun ist.

Der Bayerischen Verwaltungsgerichtshof hat diese in Bürgerbegehren sehr beliebte Fragestellung in einem vergleichbaren Fall am 22.03.2022 als unzulässig eingestuft und das wie folgt begründet: *Ein Bürgerbegehren kann nur zugelassen werden, wenn die mit ihm unterbreitete Fragestellung ausreichend bestimmt ist. Grundsatzentscheidungen – wie diese Fragestellung – sind zwar möglich,*

*aber die Bürger müssen zumindest in wesentlichen Grundzügen erkennen können, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgeben und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheids im Fall eines Erfolgs reicht. Die auf eine Grundsatzentscheidung abzielenden Bürgerbegehren unterliegen damit strengeren Bestimmtheitsanforderungen als entsprechende Beschlussanträge im Gemeinderat. Zur Umsetzung dieser umfassenden Fragestellung käme eine Vielzahl aktiver Handlungen grundsätzlich in Betracht. Die Gemeinde müsste also sämtliche rechtlich denkbaren Maßnahmen auf ihre mögliche Erfolgseignung hin untersuchen und von ihnen gegebenenfalls Gebrauch machen. Eine solche Vielfalt voneinander unabhängiger, auch kumulativ nutzbarer Handlungsoptionen vermag selbst ein umfassend informierter Bürger bei seiner Stimmabgabe nicht zu überblicken. Er kann nicht im Vorhinein anhand objektiver Maßstäbe oder allgemeiner Erfahrungswerte abschätzen, in welcher Reihenfolge und mit welchem Nachdruck die einzelnen Maßnahmen eingesetzt werden müssten, um das Ziel einer Verhinderung der Errichtung von Windkraftanlagen zu erreichen.*

Angesichts der mangelnden Bestimmtheit der Fragestellung kann der Gemeinderat in diesem Fall auch nicht von seinem aus Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO folgenden Recht Gebrauch machen, die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen von sich aus zu beschließen und damit den Bürgerentscheid überflüssig zu machen. Auch dies ist ein Beleg dafür, dass das gegenständliche Bürgerbegehren hinter den gesetzlich vorausgesetzten inhaltlichen Mindestanforderungen zurückbleibt und demnach unzulässig ist.

**Das Bürgerbegehren ist damit aus materiell-rechtlichen Gründen unzulässig.**

### **Allgemeinrechtliche Bewertung des Bürgerbegehrens**

Die Errichtung von sieben Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Haiming ist vor dem Hintergrund der Energiewende und der dazu erlassenen Gesetze zu bewerten:

Gemäß EU-Notfallverordnung aus dem Jahr 2022 ist die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im „**überragenden öffentlichen Interesse**“. Durch diese Vorgabe rücken andere Interessen in den Hintergrund, sind aber nach wie vor zu beachten. Die Umsetzung der EU-Notfallverordnung in nationales Recht erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen. Diese orientieren sich an der Sicherheit der Energieversorgung, am Klimaschutz (Klimaschutzgesetze des Bundes und des Freistaats Bayern), an der Transformation des Energieverbrauchs insbesondere hin zu Strom und Wasserstoff und verschiedenen anderen Zielen. Für Deutschland wurde festgesetzt, dass die Bundesländer 1,1 (bis 2027) bzw. 1,8 (bis 2032) Prozent ihrer Landesfläche als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen an Land ausweisen müssen (Windenergieflächenbedarfsgesetz; Wind-an-Land-Gesetz). In diesen Gebieten sind die Windenergieanlagen privilegierte Vorhaben. Erreichen Bundesländer die Zielvorgabe nicht, dürfen Windenergieanlagen allgemein errichtet werden (also auch außerhalb von Vorranggebieten), bis diese Gebiete 1,8 Prozent der Landesfläche erreichen.

Die aktive Umsetzung der Flächenausweisung erfolgt in Bayern über die Regionalen Planungsverbände (LEP, Regionalpläne). Diese haben die Aufgabe, die Flächen zu finden und als Vorranggebiete im Regionalplan auszuweisen. Da es sich um eine erhebliche Flächenanforderung handelt und diese Anforderung von der Bundesrepublik Deutschland und vom Freistaat Bayern kommt, liegt es nahe, dass auch staatliche Flächen geprüft und herangezogen werden. In Bayern sind diese staatlichen Flächen insbesondere in den Waldflächen der Bayerischen Staatsforsten vorhanden. Deshalb gibt es dort insgesamt bereits über 100 Windenergieanlagen.

In der Region 18 verfügen die Bayerischen Staatsforsten insbesondere über die Waldflächen des Forstes zwischen Altötting, Burghausen, Haiming und Markt. Die Bayerischen Staatsforsten haben einen Standortsicherungsvertrag ausgeschrieben (nachdem die Standortgemeinden Zustimmungsbeschlüsse gefasst hatten) und mit der Firma Qair eine Vereinbarung geschlossen.

Es gibt etliche Gutachten über die Entwicklung des Energiebedarfs. Dieser muss gedeckt werden und benötigt dazu auch die Errichtung von Windenergieanlagen. Fehlt die nötige Energie, hier vor allem also der Strom, dann hat das weitreichende Konsequenzen auf die vorhandene Industrie, die Arbeitsplätze in der Region und damit auch die Leistungsfähigkeit der Kommunen. Man kann derzeit beobachten, wie schwierig die Situation der Wirtschaft generell geworden ist. Ein Hauptpunkt ist die Energie. Vor allem die chemische Industrie soll dekarbonisiert, also von fossilen Energieträgern auf Strom und Wasserstoff umgestellt werden. Dieser Transformationsprozess erfordert eine vorrangige Ausrichtung auf Strom. Dazu kommen im privaten und öffentlichen Bereich noch die E-Mobilität und die Umstellung in der Wärmeversorgung ebenfalls auf Strom (Wärmepumpen). Für diese Energiewende und die daraus folgenden Aufgaben gibt es, wie dargestellt, einen umfassenden rechtlichen Rahmen.

Die Städte werden im Bereich Windenergie keinen großen Beitrag liefern können. Den Beitrag müssen die ländlichen Gebiete liefern.

Auf Grund europarechtlicher, bundesgesetzlicher und landesrechtlicher Regelungen stehen der Gemeinde keine „rechtlich zulässigen“ Möglichkeiten zur Verfügung, um Windkraftanlagen im Staatsforst zu verhindern. Im Gegenteil: Die Errichtung von Windkraftanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sind Organe der staatlichen Ordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Klimaschutz zu ergreifen. Hierzu zählt auch die Errichtung von Windenergieanlagen. Der angestrebte Bürgerentscheid würde Gemeinderat und Bürgermeister zu einem Handeln verpflichten, das gesetzliche Bestimmungen verletzt.

Auch fiskal-gesetzliche Regelungen werden durch das mit dem Bürgerbegehren angestrebte Ziel, Windkraftanlagen zu verhindern, verletzt.

Mit dem EEG fließen den Kommunen aus Windenergieanlagen Vergütungen zu, welche sich bei 9 Windrädern auf 150.000 € jährlich belaufen könnten, bei 7 Windrädern auf rund 110.000 €. Über die Projektlaufzeit von rund 25 Jahren sind die Einnahmen von rund 2,5 Millionen Euro. Nach der steuerlichen Abschreibung sind auch Gewerbesteuern zu erwarten. Ein Verzicht auf diese Einnahmemöglichkeiten für viele Jahre wäre gründlich zu prüfen. EEG-Vergütungen sind sonstige Einnahmen der Gemeinden und nach den kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsvorschriften vorrangig zu erzielen.

### **Diskussion:**

Frage: Wie lief das in Mehring ab? Dort war es doch die gleiche Fragestellung?

Antwort: Die materielle Fragestellung war die Gleiche. Der Bürgermeister von Mehring hatte den Beschluss der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Kommunalaufsicht überließ die Entscheidung aber dem Gemeinderat. Mehring hat daraufhin den Bürgerentscheid durchgeführt. Markt hat bei der gleichen Fragestellung die Zulässigkeit verneint, dann aber einen Ratsentscheid durchgeführt.

### **Beschluss:**

Das am 05.06.2024 eingereichte Bürgerbegehren „Keine Windräder im Haiminger Forst“ wird als formell unzulässig wegen Mängeln in der Vertretung und als materiell unzulässig wegen Unbestimmtheit in der Fragestellung abgelehnt.

Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.

**Mit 13:0 Stimmen.**

## **TOP 5: Breitbandausbau Kofinanzierungsprogramm – Erschließungsgebiet und Bestimmung der Adressen**

Von der Tagesordnung abgesetzt.

### **Sachverhalt:**

Die bayerischen Kommunen stehen insbesondere als Sachaufwandsträger ihrer Schulen vor der großen Herausforderung, den passenden IT-Bedarf zu decken. Hier spielen viele Faktoren eine Rolle. Angefangen von den Vorgaben des Kultusministeriums über die Schulleitungen bis hin zu den finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen Kommunalverwaltungen müssen komplizierte Beschaffungsprozesse durchgeführt werden. Besonders herausfordernd sind diese, wenn öffentliche Fördermittel beantragt werden.

Bei den Beschaffungsvorgängen während der Corona-Pandemie wurden in einem schwierigen Umfeld EDV-Geräte der verschiedensten Art beschafft. Da diese in der Regel eine kurze Lebensdauer haben, stehen bei den Kommunen die nächsten Beschaffungsvorgänge bald wieder an. Hierbei werden EDV-Geräte in großer Stückzahl beschafft. Die Geräte sind sich von Schule zu Schule und von Kommune zu Kommune sehr ähnlich, da es hierfür staatliche Vorgaben gibt.

Die AKDB hat vor diesem Hintergrund die Gründung der Bayerischen Kommunalen IT-Einkaufsgenossenschaft eG (BayKIT) angeregt. Am 24.01.2024 ist diese mit sieben Gründungsmitgliedern gegründet worden. Die Dienste der BayKIT können Mitglieder in Anspruch nehmen. Die Verwaltung schlägt daher vor, dieser Genossenschaft beizutreten.

### **Rechtliche Würdigung:**

Bei der Beschaffung muss die Gemeinde die Vergabevorschriften beachten. Diese sind sehr komplex und zeitaufwändig. Damit sind sie auch teuer. Die BayKIT führt die Markterkundungsverfahren und die Vergabeverfahren mit der ADSG durch. Das ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der AKDB. Die ADSG bündelt die Bedarfe der Mitglieder, schreibt diese aus und schließt Rahmenverträge mit den Lieferanten ab, aus denen die Mitglieder dann ihren Bedarf decken können. Die Beschaffung erfolgt über einen Webshop. Abnahmepflichten oder Mindestmengen gibt es nicht. Die Gemeinde ist zur Nutzung der BayKIT eG nicht verpflichtet, aber berechtigt. Die Gemeinde muss lediglich einen Genossenschaftsanteil erwerben, damit sie Mitglied wird. Dieser beträgt einmalig 1.000 €. Die BayKIT eG erhebt ansonsten nur nicht näher bestimmte „geringe jährliche Verwaltungsgebühren“.

Der Beitritt zur Genossenschaft bietet erhebliche Vorteile, die man sich bereits in der Corona-Pandemie gewünscht hätte. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

### **Diskussion:**

Frage: Bleiben lokale Dienstleister und Firmen dann außen vor?

Antwort: Diese müssen sich an der Ausschreibung beteiligen.

Frage: Erreicht man damit eine Kosten- und Aufwandserleichterung?

Antwort: Ja und auch eine technische Erleichterung, weil die technischen Parameter mit den Vorgaben abgestimmt sind.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Haiming tritt der Bayerischen Kommunalen IT-Einkaufsgenossenschaft eG (BayKIT) bei und erwirbt einen Genossenschaftsanteil.

**Mit 13:0 Stimmen.**

## **TOP 7: Bürgerversammlung 2024 – Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung, einen Leinenzwang für Hunde zu erlassen**

### **Sachverhalt:**

In der Bürgerversammlung am 24.04.2024 wurde auf Antrag von Martin Gartmeier die Empfehlung beschlossen, dass sich der Gemeinderat mit einem Leinenzwang für Hunde befassen soll. Hintergrund des Antrags war, dass sich die Alpakas der Familie Gartmeier vor freilaufenden Hunden ängstigen und der Weg von der Kreisstraße AÖ 24 über Moosen Richtung Wald häufig als Spazierweg für Hundebesitzer genutzt wird.

In der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2015 wurde das Thema Leinenzwang bereits behandelt und damals einstimmig abgelehnt. In der Niedergerner Nummer 89 wurde darüber berichtet. Damals wurde der Leinenzwang von einer Privatperson beantragt und betraf den Bereich des Damms.

### **Rechtliche Würdigung:**

Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb von 3 Monaten im Gemeinderat behandelt werden (Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO). Der Gemeinderat ist an die Empfehlung nicht gebunden, sondern hat ein eigenes Entscheidungsrecht in der Sache.

Gemäß Art. 18 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) kann die Gemeinde zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch Verordnung das freie Umherlaufen von **großen Hunden** und **Kampfhunden** in **öffentlichen Anlagen** sowie auf **öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen** einschränken. Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung können mit Geldbuße in Höhe von fünf bis eintausend Euro belegt werden.

Der Prüfkatalog ist wie folgt:

#### 1. Verhütung von Gefahren

Eine Gefahr ist immer dann gegeben, wenn ein Schutzgut eines Dritten beeinträchtigt werden kann. Hunde können Menschen oder andere Tiere unmittelbar durch Bisse verletzen. Beißvorfälle sind derzeit nicht bekannt. Der Antragsteller hat vorgebracht, dass sich die Alpakas durch freilaufende Hunde erschrecken. Wieweit sie davon krank werden oder vor Angst sterben, ist derzeit nicht belegt. Eine Leinenpflicht für große Hunde und Kampfhunde kann eine Beißgefahr zumindest für diese Fälle verhüten und ein Erschrecken der Alpakas verringern, wenn sie diesen nicht zu nahe kommen. Sollten sich die Alpakas vor dem Gebell fürchten, wird der Leinenzwang dies nur bedingt verhindern können.

#### 2. Freies Umherlaufen

Der Hundehalter kann gegen einen Leinenzwang nicht einwenden, dass sein Hund auf Zuruf oder Pfiff pariert. Frei bedeutet immer ohne Leine und ohne Käfig. Die Bestimmungsfähigkeit des Halters über das Tier ist mit Leine höher als ohne. Eine Leine muss reißfest sein und darf nicht länger als 3 Meter sein. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

#### 3. Öffentliche Reinlichkeit

Das Thema „Hundekot“ ist immer wieder auf der Agenda. Eine Leinenpflicht kann Gefahren hier verhüten, weil der Hundehalter zumindest sieht, wo das „Geschäft“ erledigt wurde. Allerdings ist hier mehr noch der Hundehalter selbst verantwortlich. Wenn dieser die Hinterlassenschaften nicht mitnimmt, hilft die Leine auch nichts.

#### 4. Große Hunde/Kampfhunde

Die Leinenpflicht betrifft nur große Hunde (Schulterhöhe >50 cm) oder Kampfhunde. Kampfhunde sind derzeit in der Gemeinde nicht gemeldet. Zu den großen Hunden zählen unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Diese Rassen sind in Haiming kaum vertreten: 1 Boxer, 7 Schäferhunde und eine Dogge von insgesamt 119 Hunden.

#### 5. Öffentliche Anlagen, Wege, Straßen, Plätze

Die Leinenpflicht gilt nur auf öffentlich zugänglichen Anlagen. Diese können auch im Privateigentum stehen (Waldwirtschaftswege, Picknickplätze, Parkplätze vor Geschäften usw.). Öffentliche Straßen einschließlich Gehwegen müssen gewidmet sein. Der Gemeinderat müsste sich überlegen, wo die Verordnung gelten sollte.

#### 6. Räumlicher Geltungsbereich

Es ist nicht zulässig, die Anleinplicht für die gesamte Gemeinde auszusprechen. Dies kollidiert mit dem Tierschutzrecht. Der Geltungsbereich muss kartografisch dargestellt sein. Es werden also die Straßen bzw. Straßenabschnitte exakt bestimmt, wo die Verordnung konkret greift. Auf den Geltungsbereich der Verordnung muss an den Straßen bzw. Straßenabschnitten hingewiesen werden. Dazu müssen Schilder aufgestellt werden.

Durch den Erlass einer Verordnung ist die Gemeinde dann auch zum Vollzug verpflichtet. Das bedeutet, dass die Einhaltung der Verordnung überwacht und Verstöße gegen die Verordnung geahndet werden müssen. Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung geschieht durch die Gemeindeverwaltung als Sicherheitsbehörde. Mitarbeiter der Gemeinde können also die Verstöße verfolgen, wenn sie diese unmittelbar an Ort und Stelle feststellen (zum Beispiel die Mitarbeiter des Bauhofs). Das wird aber nicht die Regel sein. Stellt beispielsweise der oben genannte Antragsteller fest, dass ein Spaziergänger seinen Hund nicht angeleint hat, muss er diesen Vorfall anzeigen. Das kann bei der Gemeinde oder bei der Polizei sein. Die Sicherheitsbehörde muss den Vorfall dann prüfen (Halter feststellen, Tatbestand ermitteln) und einen Verstoß gegen die Verordnung ahnden (Bescheid über eine Ordnungswidrigkeit, Bußgeldverfahren). Wieweit ein ortsfremder Halter festgestellt werden kann, ist fraglich, wenn er nicht aktiv mitwirkt und seine Daten preisgibt. Die Hundemarke ist in der Regel kein geeignetes Mittel zur Halterfeststellung. Dazu wird sie viel zu selten am Hund angebracht. Sie dient vor allem dazu, einen entlaufenen Hund dem Halter zuordnen zu können. Hunde, die nicht weglaufen, haben daher selten eine Hundemarke.

Im Landkreis Altötting haben mindestens 8 Gemeinden eine Hundehaltungsverordnung (darunter Tüßling, Töging, Stammham, Markt).

In der Verordnung über die Vogelfreistätte ist keine Anleinplicht für Hunde festgeschrieben. Allerdings dürfen freilaufende Hunde keine anderen Tiere dort aufstöbern. Freilaufende Hunde müssen immer in Rufweite bleiben.

Aus Sicht der Jagd kann berichtet werden, dass manchmal Hunde im Jagdgebiet nicht in Rufweite des Halters herumlaufen. In diesen Fällen werden die Hundehalter dann vom Jäger angesprochen. Es ist zwar kein massives Problem aufgetreten, aber es gibt auch uneinsichtige Hundehalter. Jeder verantwortungsbewusste Hundehalter müsste so weit sein, dass er dafür Sorge trägt, dass sich sein Hund korrekt verhält. Im Jagdgesetz ist geregelt, dass Hunde im Jagdbereich nicht freilaufen dürfen. Nach dem Jagdgesetz kann es zu drastischen Situationen kommen.

#### **Diskussion:**

Frage: Warum kann die Verordnung nicht auf die ganze Gemeinde ausgedehnt werden?

Antwort: Aus Gründen des Tierschutzrechts ist das nicht möglich. Der Bewegungsdrang von Hunden muss ermöglicht werden.

Frage: Geht eine umgekehrte Definition, also wo das Führen eines Hundes ohne Leine erlaubt ist?

Antwort: Nein, diese Regelung ist nicht möglich.

Frage: Gibt es ein Feedback von Markt?

Antwort: Nein, es wurde nur die Verordnung angesehen.

Frage: Bußgeldstelle ist die Gemeinde? Wie wird ein Verstoß geahndet?

Antwort: Es ist eine Anzeige nötig. Dann macht die Verwaltung ein Anschreiben mit Anhörung. Oft wird dann Aussage gegen Aussage stehen. Beweise sind nötig und möglicherweise kommt es zu einem Klageverfahren.

Frage: Muss man die Größe des Hundes nachmessen?

Antwort: Ja.

Frage: Wie groß ist der Aufwand für die Beschilderung und für die Bußgeldbescheide? Ist eine Besserung durch die Verordnung zu erwarten?

Antwort: Mit der Verwaltung ist das noch nicht durchdiskutiert. Ein Aufwand steht außer Frage. Ein Abschreckungseffekt steht wohl im Vordergrund. Beobachtung ist aber auch, dass die allermeisten Hundehalter den Hund an der Leine haben – auch die kleinen Hunde.

Meinung: Die Begründung für den Antrag war der Schutz der Alpaka-Herde. Auch die Mutterkuhhaltung gehört geschützt. Das Anliegen ist berechtigt. Vorschlag: Die Gemeinde sollte Schilder zur Verfügung stellen und darauf um Rücksichtnahme bitten, weil hier beispielsweise Nutztiere weiden. Die Schilder sollen nicht flächendeckend aufgestellt werden. Eine rechtliche Grundlage gibt es dafür nicht und deshalb auch kein Verbot. Aber eine positive Anregung könnte damit ausgesprochen werden. Das Schild sollte auch mit dem neuem Logo gestaltet werden.

Manche haben Angst vor Hunden. Die Mutterkuhhaltung ist bei freilaufenden Hunden problematisch. Die Landwirte sollten geschützt werden. Es handelt sich um wenige Hundehalter, aber die machen Probleme. Hundekot ist ein großes Problem. Wenn man jemand zur Rede stellt, gibt es oft eine abweisende Reaktion. Eine Leinenpflicht würde man sich von daher wünschen.

Freiwilligkeit ist gut, aber eine Verordnung ist zielführender.

Meinung: Man sollte das nicht auf die Muttertierhaltung beschränken – auch Jogger sind betroffen.

Antwort: Die Gebietskulisse für Verbote muss mit den Belangen in Einklang gebracht werden.

Frage: Wie sieht das weitere Vorgehen aus?

Antwort: Die Verwaltung erarbeitet zunächst einen Verordnungsentwurf.

Meinung: Es kann schon sein, dass es nicht so viel bringt und das Problem könnte sich dorthin verschieben, wo keine Gebote ausgesprochen sind.

Auch eine Einzelfallhandlung durch die Gemeinde als Sicherheitsbehörde ist nach LStVG möglich. Ein Hundehalter kann bei einem Fehlverhalten gegriffen werden, unabhängig von der Hundegröße.

Frage: Wollen wir eine Verordnung, die nicht viel bringt?

Antwort: Eine Verordnung stärkt die Argumentationsposition. Gefährdung und Verschmutzung ist in der Regel ein Problem des Halters. Hundesäckchen werden oft in der Natur zurückgelassen.

Meinung: Eine Verordnung macht Arbeit, Schilder kosten Geld – was hilft es? Ein Schild mit der Anregung zur Rücksichtnahme wäre eine Alternative.

Frage: Der Umfang der Verfolgung liegt in der Hand der Gemeinde?

Antwort: Die Verfolgung an sich liegt bei der Gemeinde.

Frage: Tauchen dann selbsternannte Sheriffs auf? Könnte man das regeln wie beim Alkoholverbot auf bestimmten Plätzen?

Antwort: Man könnte Einzelfälle verfolgen statt der Verordnung. Bei Einzelfällen kann auch der Hundehalter auf Eignung betrachtet werden.

Meinung: Ein Schild sollte zielgruppengenau beschriftet sein (Tierhalter).

Meinung: Ein Hund ohne Leine ist nicht immer ein Problem – sondern die Kontrolle über den Hund. Haut der Hund ab, dann hilft ein Leinenzwang auch nichts. Die Schulterhöhe von 50 cm ist sehr hoch.

Meinung: Es werden auch die getroffen, die sich ordnungsgemäß verhalten.

Frage: Das Problem bei den Alpakas tritt eher auf, wenn diese ausgeführt werden. Am Hof ist das doch eher nicht der Fall?

Die Kommune kann ein Anschreiben an alle Hundehalter schicken und auf die Diskussion hinweisen. Man kann auch anführen, dass die Gemeinde zunächst von Zwang abgesehen hat. Viele ärgern sich über die schwarzen Schafe unter den Hundehaltern.

Meinung: Auf dem Damm gab es unangenehme Begegnungen. Der Hund war zwar im Einzugsbereich des Halters, aber bei einer Äußerung diesbezüglich wird man angepflaumt. Mit einem Brief an die Haiminger werden diese Personen nicht erreicht.

Frage: Auslöser der Diskussion war der Schutz der Alpakas. Jetzt wird alles hineingepackt – was ist die Zielrichtung?

Antwort: Es kann nichts ausgeklammert werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Entwurf für eine Hundehaltungsverordnung zu erarbeiten.

**Mit 5:8 Stimmen (abgelehnt).**

Ein Anschreiben an die Hundehalter zu der Problematik wird verschickt.

## **TOP 8: Einrichtung eines Arbeitskreises „Energie“**

### **Sachverhalt:**

Klimawandel und Energiewende bringen auch für die Gemeinde Haiming Aufgaben und Chancen, Herausforderungen und Belastungen. Aktuell sind dies eine Reihe von Infrastrukturmaßnahmen zur sicheren Energieversorgung des Chemiedreiecks (Windpark im Staatsforst, zweite 380 kV-Leitung mit Umspannwerk), mittel- und langfristig kommen hinzu Projekte im Rahmen der Kraftwerksstrategie des Bundes (Errichtung eines Gas-Wasserstoff-Kraftwerks), Auf- und Ausbau der Wasserstoffversorgung und -Speicherung, Anlagen zur Gewinnung von Wasserstoff und Speicherung von „Wind- und Sonnenstrom“.

Im Bereich der Gemeinde selbst wird der Ausbau von PV-Anlagen und deren Einbindung in Konzepte der Eigenstromversorgung weitergehen und es besteht die Verpflichtung zur Kommunalen Wärmeplanung.

In allen diesen Themenfeldern ist die Gemeinde herausgefordert, im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsphasen Fragen zu den Projekten zu stellen, inhaltliche Stellungnahmen abzugeben, Planungsalternativen aufzuzeigen, Informationen zu vermitteln und die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu vertreten. Für eigenes Planen und Handeln im Rahmen der Energiewende sind Konzepte und Umsetzungsstrategien zu erarbeiten.

Dies erfordert Fachwissen, Sachkompetenz, Befragung von Fachleuten, Informationsvermittlung, Einbindung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern.

Für dieses Aufgabenspektrum will der Gemeinderat einen Facharbeitskreis „Energie“ einrichten.

### **Rechtliche Würdigung:**

Gemäß § 16 der Geschäftsordnung kann der Gemeinderat für Themen und Aufgaben im eigenen Wirkungskreis Arbeitskreise einrichten. Das eigene Handeln zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Energiewende und die qualifizierte Beteiligung der Gemeinde bei Infrastrukturprojekten, die auf dem Gebiet der Gemeinde liegen, gehört zum eigenen Wirkungskreis (Art. 57 GO).

Mit der Einrichtung des Arbeitskreises ruft der Gemeinderat die Bürgerinnen und Bürger zur Mitarbeit im Arbeitskreis auf, denn Mitglieder können alle Gemeindeglieder sein (§ 16 Abs. 3 GeschO). Um ein sachgerechtes Arbeiten zu ermöglichen, wird die Zahl der Mitglieder auf 20 begrenzt; bei einer größeren Zahl von Interessenten bestimmt der Gemeinderat die Besetzung des Arbeitskreises. Zugleich bestimmt der Gemeinderat den/die Leiter/in des Arbeitskreises (§ 16 Abs. 2 GeschO).

Der Arbeitskreis wird für den Gemeinderat beratend tätig; außenwirksame Handlungen oder Aktionen sowie solche mit finanziellen Auswirkungen unterliegen der Entscheidung des Bürgermeisters oder des Gemeinderates (§ 16 Abs. 4 GeschO).

### **Diskussion:**

Die Idee ist gut.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat richtet den Arbeitskreis „Energie“ ein und ruft die Gemeindeglieder zur Teilnahme auf. Die Zahl der Mitglieder wird auf 20 begrenzt. Die Besetzung des Arbeitskreises und die Bestimmung der AK-Leitung erfolgt in der Juli-Sitzung.

**Mit 13:0 Stimmen.**

## **TOP 9: Anfragen**

GR Hans Lautenschlager: Die Kehrmaschine hat Nadeln verloren. Kann man diese einsammeln? Wenn nicht, dann sollte man den Hersteller verpflichten, dass er für Schäden aufkommt.  
1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Das ist ein Problem. Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

GR Uwe Nagel: Hat bei der Einfahrt Haiming-Nord eine Geschwindigkeitsmessung stattgefunden?  
1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Das wurde gemacht. Das Ergebnis liegt wohl auf dem Schreibtisch. Es ist tatsächlich nicht so dramatisch, wie man meint.

.....  
**Wolfgang Beier**  
**1. Bürgermeister**

.....  
**Josef Straubinger**  
**Schriftführer**